

CH_VB 94.405 vom 13. März 1995

Bundesverwaltung, 1995-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.405

FR: CH_VB 94.405 du 13 mars 1995

IT: CH_VB 94.405 del 13 marzo 1995

Erwägungen

E. 13

voix contre 3 et avec 4 abstentions, de donner suite à l'initiative parlementaire Herczog qui, je vous le rappelle, permettra d'ouvrir un débat national de grande utilité pour la promotion des transports publics. Herczog Andreas (S, ZH): Noch einige Ergänzungen zu den Ausführungen der Kommissionssprecher. Anlass meiner parlamentarischen Initiative waren folgende Massnahmen: 1. jene Reduktionsabsichten und auch Vorschläge der SBB, die dazu führen, dass im Regionalverkehr über vierzig Linien gestrichen werden sollen und teilweise schon gestrichen worden sind; 2. dass der Fahrplan ausgedünnt werden sollte und dass ein Zweistundentakt eingeführt wird, der als Taktfahrplan eigentlich lächerlich ist, weil man dann entweder das Taxi benutzen oder laufen kann; eine solche Ausdünnung bringt wirklich nichts; 3. die unbegleiteten Züge, die nicht nur in Zürich, sondern auch an anderen Orten zu verschiedenen Protesten und auch Diskussionen geführt haben; 4. vor allem auch die unbedienten Bahnhöfe und Stationen. Ich will auf dies alles nicht mehr im Detail eingehen. Es geht hier nicht um die grossen Linien, es geht nicht mehr um «Bahn 2000», und es geht nicht mehr um die Neat, sondern es geht darum, wie die Kommissionssprecher zu Recht ausgeführt haben, dass wir im Regional- und im Agglomerationsverkehr seitens der SBB in erster Linie entsprechende Ausbau- und nicht Abbaumassnahmen vornehmen. Ich habe diese parlamentarische Initiative in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht; sie möchte die gesetzlichen Grundlagen für folgende Punkte schaffen: 1. Das infrastrukturelle und fahrplanmässige Angebot des öffentlichen Verkehrs, und zwar sowohl des Personen- als auch des Güterverkehrs auf der Schiene und auf der Strasse, also die PTT eingeschlossen, soll vor allem - das ist explizit erwähnt - im Agglomerations- und im Regionalverkehr gesichert und ausgebaut werden. Hier soll eine bestimmte Arbeitsteilung oder eine gewisse Subsidiarität funktionieren, nämlich für den öffentlichen Verkehr von nationaler Bedeutung soll der Bund verantwortlich sein; für den öffentlichen Verkehr von kantonaler oder regionaler Bedeutung: Arbeitsteilung zwischen Bund und Kantonen. 2. Ein Punkt, der gesichert oder gesetzlich geregelt werden sollte, wäre der Standard, auf welchem dieser öffentliche Regional- oder Agglomerationsverkehr zu gewährleisten wäre. Der Standard bietet insbesondere eine Gewährleistung des Stundentaktes, dann eine angemessene Personalpräsenz zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, aber auch zur Aufrechterhaltung von Hilfe für Fahrgäste. 3. Entscheidend für den öffentlichen Regionalverkehr ist auch, dass der Angebotsausbau auf der einen Seite als öffentlicher Dienst definiert und garantiert würde, dass aber auf der anderen Seite auch marktgerechte, also durchaus auch tarifmässige Spielräume definiert werden können. Die Argumentation ist einfach. Es ist nicht so, dass man, wenn man ständig abbaut und spart, effektiv auch zu einem Spareffekt gelangt. In verschiedenen Untersuchungen - unter anderem an der ETH Zürich, am Institut für Verkehrstechnik (IVT) - hat man aufzeigen können, dass 10 Prozent Sparpotential im Regionalverkehr eine Angebotsreduktion von minimal 30

bis 40 Prozent verlangt Es ist eigentlich wie bei anderen «lean production»-Massnahmen nicht so, dass allein das Sparen und das Reduzieren zum Durchbruch und zum Ertragssichern führt, sondern eine Angebotssicherung und eine Angebots- ausweitung. Deshalb diese parlamentarische Initiative: nicht Abbau, sondern Ausbau und Sicherung des regionalen öffentlichen Ver- kehrs. Es geht auch darum, dass man mit den Preisen, wenn das Angebot besser wird, entsprechend auch die Spielräume besser handhaben kann. Ich bitte Sie - so, wie es die Kommission getan hat -, dieser parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 70 Stimmen Dagegen 44 Stimmen An den Ständerat-Au Conseil des Etats #ST# 91.411 Parlamentarische Initiative (Fankhauser) Leistungen für die Familie Initiative parlementaire (Fankhauser) Prestations familiales Frist-Délai Siehe Jahrgang 1992, Seite 215 - Voir année 1992, page 215 Kategorie V, Art 68 GRN - Catégorie V, ait 68 RCN Gonseth Ruth (G, BL) unterbreitet im Namen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) den folgenden schriftlichen Bericht: Am 2. März 1992 hat der Rat der Initiative gemäss dem Antrag der vorberatenden Kommission Folge gegeben. Die Initiative wurde der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zugewiesen mit dem Auftrag, einen Entwurffür entsprechende gesetzliche Grundlagen zu erarbeiten. Arbeiten der Kommission Die SGK hat eine Subkommission eingesetzt, welche unter Beizug von Experten einen Entwurffür ein Bundesgesetz über die Familienzulagen vorbereitet Diese Gesetzesvorlage be- zieht sich auf Punkt 1 der Initiative. Die Arbeiten an dieser Vor- lage sind schon weit fortgeschritten. Im Frühjahr 1995 wird die Kommission den Entwurf der Subkommission beraten.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Herczog) Ausbau statt Abbau des öffentlichen Verkehrs Initiative parlementaire (Herczog) Transports publics. Développement In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 94.405 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 13.03.1995 - 14:30 Date Data Seite 547-550 Page Pagina Ref. No 20 025 394 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.